

ANMELDUNG bei der Meldebehörde - Anmeldebestätigung -		Tagesstempel der Meldebehörde EINGEGANGEN 11. Dez. 2013	
Tag des Einzugs: 07.12.2013		Gemeindeschlüssel 09678193	
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) Julius-Echter-Straße 9			
(PLZ, Ort, Gemeinde) 97440 Werneck			
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
1	Madžarević	<u>Draško</u>	
2			
3			
4			
Lfd. Nr.	Doktorgrad		
1			
2			
3			
4			

Allgemeine Hinweise

- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
 - Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 - Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
 - Grundsätzlich ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Anmeldung von mehr als vier Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
 - Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z. B. Der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
 - Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.
 - Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:**
 - an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Meldegesetz – MeldeG);
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihre minderjährigen Kinder. Wenn sie minderjährig sind, haben Sie zudem die Möglichkeit der Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Ihrer Eltern zu widersprechen. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 MeldeG);
 - über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG);
 - an Adressbuchverlage (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG);
 - Auskünften durch automatisierten Abruf über das Internet (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG);
 - an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz – SG).
- Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.
- Melderegisterauskünfte nach Art. 31 MeldeG für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels werden von der Meldebehörde nur erteilt, wenn der Antragsteller erklärt, dass Sie ihm gegenüber in die Übermittlung Ihrer Daten zu diesen Zwecken eingewilligt haben.

Herrn
 Draško Madžarević
 Julius-Echter-Straße 9
 97440 Werneck

Bestätigung der Meldebehörde

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n)
 Person(en) ist / sind heute angemeldet
 worden.

Ort, Datum

Werneck, 11.12.2013

(Unterschrift)

(Dienststempel)

